

Satzung vom „Förderverein Kita Hollerbusch“ in der Fassung vom 31.01.2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kita Hollerbusch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schulzendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Erziehung und Bildung für die Kinder der Kita Hollerbusch oder ihres Rechtsnachfolgers.

Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterialien
 - Unterstützung bei Ausflügen, Unternehmungen und Veranstaltungen
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.8 Ein Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) kommt nicht zur Anwendung.
- 2.9 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- 3.2** Beitrittsanträge sind an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3** Die Mitgliedschaft endet:
a) durch den Austritt.
b) durch den Ausschluss.
c) durch den Tod.
- 3.4** Austrittsregelung
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 3.5** Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2** Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3** Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung / Verwendung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1** Die erforderlichen Mittel werden durch Spenden aufgebracht.
- 5.2** Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.3** Über die konkrete Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinszwecke, wird unter Mitwirkung der Leitung der Kita Hollerbusch und in Anlehnung an eine mögliche Finanzordnung, entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1** Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vereinsordnung

- 7.1 Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann über die übliche Brief-Form hinaus, per Email erfolgen, telefonisch, aber auch durch die Internetseite des Vereins oder per Aushang in der Kita Hollerbusch.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einen Kassenprüfer für den Zeitraum von einem Jahr wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder, erhält. Wird im ersten Wahlgang keine solche absolute Mehrheit erzielt, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Stimmrecht bei der Wahl zum Vereinsvorsitz und für dessen Vertreter haben Mitglieder, die seit mindestens einem halben Jahr dem Verein angehören. Die Neubestellung des Vorstands, durch eine Wahl, erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 20% der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss dann binnen drei Monaten durchgeführt werden.

- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.7 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmen zum Beschluss schriftlich innerhalb von 10 Werktagen vorliegt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Auszählung erfolgt mit dem jeweiligen Protokoll.

- 8.8** Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 8.9** Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.10** Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt. Das aktuellste Protokoll kann durch 30-Tägigen Aushang in der Kita Hollerbush eingesehen oder vom Vorstand angefordert werden.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1** Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.

§ 10 Vorstand

- 10.1** Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden, die seit mindestens einem halben Jahr dem Verein angehören; ausgenommen Gründungsmitglieder.
- 10.2** Der Vorstand kann sich aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Teil bilden, wobei der geschäftsführende Vorstand obligatorisch ist, während der erweiterte Vorstand nicht zwingend gebildet werden muss.
- 10.3** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 10.4** Eine Bestellung / Abberufung oder Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung, über die Höchstzahl zulässiger Personen des geschäftsführenden Vorstandes hinaus, ist im Rahmen der Bildung eines erweiterten Vorstandes möglich und in der Geschäftsordnung festzuhalten, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

- 10.5** Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 10.6** Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Dieses Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 10.7** Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat es die Möglichkeit, einen Nachfolger zu berufen. Verzichtet es auf dieses Recht, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur durchzuführenden Neuwahl, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, im Amt. Es kann nur ein Mitglied des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands, auf diese Weise bestellt werden.
- 10.8** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1** Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen.
- 11.2** Eine Satzungsänderung kann ferner durch den Vorstand beschlossen und umgesetzt werden, wenn diese formale Fehler beinhaltet, welche seitens einer Behörde bemängelt wurden.
- 11.3** Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der, auf der real abzuhaltenen Mitgliederversammlung, anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Bei Abwesenheit eines Mitglieds muss dessen Zustimmung zur Satzungsänderung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- 12.1** Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- 13.1** Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht vorgesehen.
- 13.2** Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kann für das sich anschließende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Tätigkeitsvergütung

- 14.1** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen.
- 14.2** Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 14.3** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 14.4** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 14.5** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 14.6** Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen und real abzuhaltenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- 15.2** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen in Form einer Spende an die Gemeinde Schulzendorf, die

es unmittelbar und ausschließlich für Kindereinrichtungen der Gemeinde Schulzendorf oder, wenn das nicht möglich ist, für den Lehrbetrieb der Grundschule Schulzendorf, zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

16.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schulzendorf, den 01.02.2019



N. Kuba



Sabine Heagy